

— selbst bei schweren Folgen — sind insbesondere auch die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane berufen, deren Aufgaben deshalb über die im Erlaß des Staatsrats zur Weiterentwicklung der Rechtspflege vom 4. 4. 1963 genannten erweitert werden sollten. Allerdings müßte dann die Vorstellung auf gegeben werden, daß diese Organe nur Strafrechtsverletzungen mit geringen Schäden ahnden sollten, die ihnen von der Justiz zugewiesen werden. Hier läge unseres Erachtens ein durchaus eigenständiger Wirkungsbereich gesellschaftlicher Rechtspflegeorgane, und die Gesellschaft hätte die sichere Garantie, daß das Vertuschen mancher durch Fehlerhaftigkeit des Handelns zustande gekommener Unfälle und Havarien allmählich ein Ende findet. Es geht hierbei um die Lösung von Problemen, die sich eigentlich erst in der schöpferischen und kritischen Auseinandersetzung der Werktätigen offenbaren. Gerade dieser schöpferischen Potenzen und nicht vermehrter Strafverfahren bedarf es, um den vielen zum Teil zentral gar nicht bekannt werdenden Schäden durch Erziehung zu größerer, bewußter Disziplin und Verantwortung Vorbeugen zu können. Dabei darf natürlich die Aufklärung der oft komplizierten Sachverhalte nicht den Konfliktkommissionen aufgebürdet werden. Die sachgerechte Aufklärung eines jeden solchen „Unfalls“ oder einer solchen „Havarie“ sollte Aufgabe der schon jetzt dafür verantwortlichen oder verantwortlich zu machenden staatlichen Organe (Arbeitsschutzverantwortlichen oder -kommissionen, Havariekommissionen und der vielen ähnlichen staatlichen Organe mehr) bleiben. Es könnte auch eine Prüfungspflicht der Ergebnisse dieser Aufklärung durch die Volkspolizei oder Staatsanwaltschaft eingeführt werden. Dies alles würde die bestehenden Zustände — unter denen die übergroße Mehrzahl solcher Fälle ohne nennenswerte Tätigkeit der staatlichen Rechtspflegeorgane „erledigt“ werden — nur zugunsten einer erhöhten, organisierten gesellschaftlichen Anteilnahme und damit der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung verändern. Es wird daher vorgeschlagen, den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen das Recht zu geben, über solche Unglücks- oder Schadensfälle, die dazu geeignet sind, allgemeine oder individuelle Lehren für das Verhalten der Menschen zu ziehen. Beratungen durchzuführen, um zu bewirken, daß die dabei aufgetretenen Fehler des Verhaltens nicht ohne gesellschaftliche Reaktion bleiben.